



PRÜFUNGSORDNUNG 2021

für die Fachprüfungen zum/zur

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

mit den Vertiefungen

Beratung von Unternehmen über die berufliche Vorsorge

Beratung von Versicherten über die berufliche Vorsorge

(Verbandsprüfungen IAF)

Erlassen am 26. November 2020

Gültig ab den Prüfungen vom November 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	(Art. 1+2)
2. Prüfungsorganisation	(Art. 3-5)
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	(Art. 6-9)
4. Durchführung der Prüfung	(Art. 10-14)
5. Prüfungsmodule und Anforderungen	(Art. 15+16)
6. Beurteilung und Notengebung	(Art. 17+18)
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	(Art. 19-21)
8. Weiterbildung	(Art. 22)
9. Diplom, Titel und Verfahren	(Art. 23-25)
10. Schlussbestimmungen	(Art. 26)
11. Erlass	

Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die **Wegleitung**, die bei den Geschäftsstellen der Interessengemeinschaft bezogen oder von www.iaf.ch heruntergeladen werden kann.

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich
IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier
IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich
Tel 0848 44 22 33
info@iaf.ch, www.iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Ufficio per la Svizzera italiana:
Neuengasse 20, 3011 Berne
Tél 0848 44 22 22
info-romandie@iaf.ch, www.iaf.ch



1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

1 Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (IAF) führt die

Fachprüfung Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

mit den Vertiefungen

Beratung von Unternehmen über die berufliche Vorsorge

sowie

Beratung von Versicherten über die berufliche Vorsorge

durch.

2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Im Rahmen des vorliegenden Prüfungsprogramms werden zwei Diplome angeboten, die einen gemeinsamen Prüfungsteil aufweisen. Die Vertiefungsrichtungen werden mit entsprechenden Vertiefungsmodulen belegt.

Erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen der Fachprüfung zum/zur *Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF mit Vertiefung Unternehmen* haben die Kompetenz zur selbständigen Beratung von Unternehmen (Fokus KMU) in Fragen zur beruflichen Vorsorge. Sie kennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und sind in der Lage, Vorsorgelösungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen korrekt anzubieten und ihre Kunden darüber zu beraten.

Erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen der Fachprüfung zum/zur *Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF mit Vertiefung Versicherte* haben die Kompetenz, Versicherte von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (betriebseigene Pensionskassen, Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie Freizügigkeitseinrichtungen) in ihren Lebenssituationen selbständig und korrekt zu informieren und zu beraten.

Bei beiden Vertiefungen sind die Schwerpunktthemen die folgenden (gemeinsame Module):

- Rechtliche Grundlagen
- Kapitalanlagen
- Versicherungstechnik und Leistungen

Absolventen und Absolventinnen der Vertiefung Unternehmen belegen ihre Kompetenzen zudem in den Bereichen:

- Organisationsformen und Markt



- Beratung von Unternehmen in Fragen der beruflichen Vorsorge mit Fokus KMU

Absolventen und Absolventinnen der Vertiefung Versicherte belegen ihre Kompetenzen zudem in den Bereichen:

- Lebenssituationen der Versicherten
- Beratung von Versicherten in Fragen der beruflichen Vorsorge

2 PRUEFUNGSORGANISATION

Art. 3 Vorstand

- 1 Dem Vorstand obliegen
 - a) der Erlass, die Änderung und die Ausserkraftsetzung der Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen von QS-Kommission, der Hauptexperten/innen und Experten/innen
 - c) die Wahl der QS-Kommission
 - d) die Behandlung und Entscheidung von Beschwerden; er kann hierfür eine gesonderte Beschwerdekommision einsetzen und deren Kompetenzen und Verfahren regeln

Art. 4 QS-Kommission

- 1 Die Organisation und die Durchführung der Prüfungen gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Diese setzt sich aus 5 – 13 Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand der IAF für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.
- 3 Die QS-Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- 4 Der QS-Kommission obliegen
 - a) der Erlass der Wegleitung zur Prüfungsordnung
 - b) die Festsetzung der Prüfungstermine und -orte
 - c) die Bestimmung des Prüfungsprogramms
 - d) die Bestimmung der zulässigen Hilfsmittel
 - e) die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfungen
 - f) die Wahl und der Einsatz der Hauptexperten/innen und Experten/innen
 - g) der Entscheid über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) die Erhaltung der Prüfungsergebnisse einschliesslich Notenerteilung sowie der Entscheid über die Abgabe des Diploms
 - i) die Behandlung von Anträgen
 - j) die periodische Überprüfung und Aktualisierung der Qualifikationsziele und der Prüfungsinhalte
 - k) die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen



- 5 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstellen oder die Prüfungsleitung der IAF delegieren.

Art. 5 Öffentlichkeit

- 1 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 90 Tage vor Beginn ausgeschrieben und auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) publiziert. Auskunft erteilen auch die Geschäftsstellen der IAF.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - das Prüfungsprogramm
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühren
 - die Anmeldestelle
 - die Fristen für die Anmeldung und die Zahlung der Prüfungsgebühren

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich für die Fachprüfung im Online-Verfahren auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) anzumelden. Die IAF kann auch ein Anmeldeverfahren auf Papierformularen vorsehen.
- 2 Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse sowie eine aktuelle Arbeitsbestätigung des gegenwärtigen Arbeitgebers; bei Selbständigerwerbenden sind anstelle der Arbeitsbestätigung zwei Referenzschreiben von unabhängigen Dritten gleichen Inhalts beizubringen
 - c) Angabe der Prüfungssprache;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3 Anmeldungen nur für einzelne ausgewählte Module sind zulässig. Es wird auf die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Modulabschlüssen hingewiesen (Art. 21 Abs. 5 hiernach).
- 4 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat oder die Kandidatin diese Prüfungsordnung und die Wegleitung.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich



der Versicherung und Vorsorge nachweist

oder

- b) eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren, davon mindestens zwei Jahre im Bereich der Versicherung und Vorsorge, nachweist

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der Beginn der Prüfung. Die Grundbildung bis zum Erlangen eines Fähigkeitszeugnisses oder dergleichen wird nicht an die Berufspraxis angerechnet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Als mindestens gleichwertige Ausweise gemäss lit. a) gelten:

- ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule
- ein Maturitätsausweis (alle Typen)
- ein Abschlusszeugnis eines Lehrerseminars
- ein Abschluss eines eidg. Fachausweises (Berufsprüfung)
- ein Abschluss eines eidg. Diploms (höhere Fachprüfung)
- ein Abschluss einer höheren Fachschule HF (inkl. HKG)
- ein Abschluss einer kantonalen oder eidgenössischen Hochschule (inkl. HWV)
- ein Abschluss als „Versicherungsvermittler/in VBV“
- ein Abschluss als „dipl. Finanzberater/in IAF“

- 2 Über die (Teil-)Anerkennung von verwandten Vorbildungen und über die Zulassung von Inhabern und Inhaberinnen nicht eidg. anerkannter Ausweise entscheidet die QS-Kommission im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Fachprüfung wird den Kandidaten und Kandidatinnen in der Regel innert 15 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt, mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben.

Art. 9 **Kosten**

- 1 Die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat termingerecht zu erfolgen.
- 2 Kandidaten und Kandidatinnen, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder danach aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer ohne entschuldbaren Grund zur Prüfung nicht erscheint oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandidaten und Kandidatinnen, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten oder der Kandidatin.



4 DURCHFUEHRUNG DER PRUEFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Die Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt, sofern nach Ausschreibung genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.
- 2 Der Kandidat oder die Kandidatin hat darauf Anspruch, in deutscher oder französischer Sprache geprüft zu werden, falls für die betreffende Sprache mindestens 10 gültige Anmeldungen vorliegen.
- 3 Der Kandidat oder die Kandidatin wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot können das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel sowie über die Experten und Expertinnen entnommen werden.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten oder Expertinnen müssen mindestens 7 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat oder die Kandidatin kann seine/ihre Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung (erster Prüfungstag) zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - a) unvorhersehbarer Militär- oder Zivildienst- oder Zivildienst;
 - b) ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 3 Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der IAF unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Massgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.



Art. 12 Nichtzulassung und Ausschluss

- 1 Kandidaten und Kandidatinnen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zu den Prüfungen zugelassen.
- 2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten und Expertinnen zu täuschen versucht.

Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin auf dessen/deren Verlangen Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten/innen

- 1 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens ein/e Experte/in beurteilt die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legt den Notenantrag fest. Bei Prüfungen mit strukturierten Fragen (Multiple Choice usw.) und automatisierter Auswertung kann von einer individuellen Bewertung abgesehen werden.
- 3 Mindestens zwei Experten/innen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam den Notenantrag fest.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung über die Notenanträge, das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Diploms.
- 2 Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der IAF. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt. Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Beschwerdeverfahrens.

5 PRUEFUNGSMODULE UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsmodule

- 1 Die Fachprüfung umfasst alle Tätigkeitsbereiche des/der dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF und erfolgt ohne Rücksicht auf die vom einzelnen Kandidaten oder von der einzelnen Kandidatin ausgeübte Berufstätigkeit.
- 2 Die Fachprüfung teilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil auf. Der schriftliche Teil kann in Form von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) und in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 3 Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Module:



Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF – Vertiefung Unternehmen

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| ▪ Recht | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Kapitalanlagen | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Versicherungstechnik und Leistungen | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Organisationsformen und Markt | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Beratung von Unternehmen | mündlich, 30 Min. |

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF – Vertiefung Versicherte

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| ▪ Recht | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Kapitalanlagen | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Versicherungstechnik und Leistungen | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Lebenssituationen von Versicherten | schriftlich, 60 Min. |
| ▪ Beratung von Versicherten | mündlich, 30 Min. |

- 4 Jedes Modul kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

- 1 Prüfungsziele und -inhalte sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Bewertung pro Modul

- 1 Die Positionen und allenfalls Unterpositionen werden nach einem im Voraus festgelegten Punkteschema mit Punkten bewertet.
- 2 Die QS-Kommission legt die Notenskala fest, die festhält, welche Punktezahl zu welcher Note führt.
- 3 Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Modulnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Der Kandidat oder die Kandidatin erhält in den in Art. 15 Abs. 3 erwähnten Modulen je eine Note.
- 2 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 3 Die Noten sind nach folgender Skala zu erteilen:

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Noten
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Zweckentsprechend, mit geringfügigen Fehlern	gut	5
Den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Unvollständig, fehlerhaft	ungenügend, schwach	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

- 4 Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 5 Die QS-Kommission kann festlegen, dass einzelne Module für die Berechnung der Gesamtnote über- oder untergewichtet werden. Die Gewichtung ist in der Wegleitung festzuhalten.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRUEFUNG

Art. 19 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht unter 4.0 ist, und
 - höchstens zwei Modulnoten unter 4.0 sind, und
 - keine Modulnote unter 3.5 ist
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 20 Prüfungszeugnis

- 1 Die QS-Kommission stellt jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
 - a) die Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung; Gültigkeitsdauer von Modulen

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine wiederholen.
- 2 Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Wahl, ob er/sie
 - a) lediglich alle Module mit einer ungenügenden Note oder
 - b) die gesamte Prüfung



wiederholen will.

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden herangezogen:

- im Falle a) die Note der wiederholten Module sowie die genügenden Noten der vorgängig abgelegten Module
- im Falle b) die Noten der wiederholten Prüfung

3 Jedes Modul kann höchstens drei Mal abgelegt werden.

4 Für die Prüfungswiederholung gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

5 Im Hinblick auf unvollständig abgelegte (Art. 7 Abs. 3) und/oder teilweise bestandene Prüfungen bleibt ein erfolgreicher Modulabschluss längstens 38 Monate lang gültig. Massgebend ist der Zeitabstand zwischen dem Datum des ersten und dem Datum des letzten erfolgreichen Modulabschlusses. Module, deren erfolgreicher Abschluss länger als 38 Monate zurückliegt, müssen in jedem Fall wiederholt werden.

8 WEITERBILDUNGSEMPFEHLUNG

Art. 22 1 Es wird allen Diplominhabern und -inhaberinnen empfohlen, sich regelmässig mit den Neuerungen in der Branche zu befassen und Weiterbildungskurse zu besuchen.

9 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 23 Titel und Veröffentlichung

1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom. Dieses wird von der IAF ausgestellt und von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Vorstands sowie der QS-Kommission unterzeichnet.

2 Der Diplominhaber / die Diplominhaberin ist je nach Vertiefung berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

Fachmann/Fachfrau für die Beratung von Unternehmen über die berufliche Vorsorge

bzw.

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

Fachmann/Fachfrau für die Beratung von Versicherten über die berufliche Vorsorge

Erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen beider Vertiefungen sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Dipl. Berater/in berufliche Vorsorge IAF

Fachmann/Fachfrau für die Beratung von Unternehmen und Versicherten über die berufliche Vorsorge



Conseiller-ère en prévoyance professionnelle diplômé(e) IAF

Spécialiste en conseil aux entreprises pour les questions de prévoyance professionnelle

Conseiller-ère en prévoyance professionnelle diplômé(e) IAF

Spécialiste en conseil aux assurés pour les questions de prévoyance professionnelle

Les candidats ayant réussi aux examens de ces deux perfectionnements sont autorisés à porter le titre suivant:

Conseiller-ère en prévoyance professionnelle diplômé(e) IAF

Spécialiste en conseil aux entreprises et aux assurés pour les questions de prévoyance professionnelle

Consulente in previdenza professionale diplomato(a) IAF

Specialista in consulenza alle imprese nell'ambito della previdenza professionale

Consulente in previdenza professionale diplomato(a) IAF

Specialista in consulenza agli assicurati nell'ambito della previdenza professionale

I candidati che superano gli esami di questi due perfezionamenti professionali sono autorizzati a utilizzare il titolo seguente:

Consulente in previdenza professionale diplomato(a) IAF

Specialista in consulenza a imprese e ad assicurati nell'ambito della previdenza professionale

Certified advisor in occupational pension insurance IAF

Specialist advisor in occupational pension insurance issues for companies.

Certified advisor in occupational pension insurance IAF

Specialist advisor in occupational pension insurance issues for insured parties.

Candidates who have passed the examinations for these two training courses are authorised to bear the following title:

Certified advisor in occupational pension insurance IAF

Specialist advisor in occupational pension insurance issues for companies and insured parties.

- 3 Die Namen der Diplominhaber und -inhaberinnen werden auf der Homepage der IAF veröffentlicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des Titels sind nur die Inhaber und Inhaberinnen des Diploms berechtigt.

Art. 24 Entzug des Diplomes

- 1 Der IAF-Vorstand kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.



Art. 25 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehens der Prüfung oder Nichterteilens des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der IAF Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.
- 2 Bei nur teilweisem Ablegen der Prüfung (Art. 7. Abs. 3) ist eine Beschwerde nur gegen ungenügende Modulnoten zulässig. Bei vollständigem Ablegen der Prüfung ist eine Beschwerde auch gegen genügende Modulnoten möglich, aber nur bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung und nicht rückwirkend für Modulnoten aus früheren Sessionen.
- 3 Der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Beschwerdekommision entscheiden endgültig.
- 4 Der Vorstand tritt auf eine Beschwerde nur ein, falls die Beschwerdegebühr fristgerecht einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin die Gebühr zurückerstattet.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und ist gültig für die Prüfungen ab November 2021.

11 ERLASS

Zürich, den 26. November 2020

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Für den Vorstand:
Der Präsident

A blue ink signature of Marco Baur, written in a cursive style. Below the signature is the name 'Marco Baur' in a black, sans-serif font.

Marco Baur

Der Vizepräsident

A blue ink signature of Peter Häfliger, written in a cursive style. Below the signature is the name 'Peter Häfliger' in a black, sans-serif font.

Peter Häfliger